

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), sowie des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf in seiner Sitzung am 18.05.2026 mit Beschluss-Nr.: 25/2026 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Ottendorf“.

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Leitung des Gemeindebrandmeisters. Der Gemeindebrandmeister wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr regelt das ThürBKG. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und ferner die Brandsicherheitswache § 28 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ottendorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Ottendorf gliedert sich gemäß §2 ThürFwOrgVO in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ottendorf Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - a) wenn sie im Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzdienst, sowie sonstiger dienstlich angesetzter Maßnahmen Körper- und Sachschäden erleiden, oder
 - b) wenn Schäden oder Verlust persönlicher oder dienstlich zur Verfügung gestellter Ausrüstung oder privater Gegenstände, soweit deren Benutzung oder Mitnahme notwendig, legitim oder unvermeidlich ist, auftreten oder
 - c) wenn sie nur eingeschränkt einsatztauglich sind (Fahruntüchtigkeit u. a.)

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Gemeindebrandmeister unverzüglich die Meldung an die Gemeindeverwaltung Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, Pfarrwinkel 10, 07646 Tröbnitz weiterzuleiten und ggf. notwendige Unfallanzeigen zu fertigen. Gleichzeitig ist der Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf zu unterrichten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ottendorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ottendorf zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Ottendorf haben (§ 13 Abs. 5 S. 3 ThürBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten und darüber hinaus für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen eintreten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG) und die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung der Feuerwehr (Truppmannausbildung). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den/die Bürgermeister/-in zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und

körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Ottendorf ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Gemeindebrandmeister leitet den Vorschlag zur Entscheidung an den Bürgermeister weiter. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist nach §13 Abs. 6 ThürBKG mittels ärztlichen Attests nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung können mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. Die Zustimmung ist schriftlich festzuhalten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i.V.m. §13 Abs. 8 ThürBKG,
 - e) dem Tod.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 a – c muss der Austritt schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - a) das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen,
 - b) das wiederholte Missachten von einschlägigen Vorschriften und dienstlich erteilten Weisungen,
 - c) die grobe Verletzung der Dienstpflichten, z.B.
durch unehrenhaftes Verhalten im Dienst,

- grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtachten von Anordnungen,
- dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr;
- d) wenn Kameraden aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügen und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmen,
- e) sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 ThürBKG.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere die Pflicht:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung/Truppmann) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Übungsdienst eingesetzt werden. Die Teilnahme an Einsätzen ist vor Abschluss der Grundausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2) untersagt.
 - (4) Feuerwehrangehörige, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vertreter der Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Werden Lehrgänge in mehrere Abschnitte unterteilt, so sind alle Abschnitte innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Länger zurückliegende Ausbildungsabschnitte sind zu wiederholen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.
- (3) Über die Ermahnung und den mündlichen Verweis wird ein Protokoll gefertigt und der jeweiligen Personalakte beigelegt.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 1, 1. HS, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod des Kameraden.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Ottendorf“.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Ottendorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss die erforderliche Eignung, sowie die Ausbildung als Gruppenführer besitzen (§67 Abs. 2 ThürBKG) und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Sollte die Qualifikation als Gruppenführer nicht vorhanden sein, so ist diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (6) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf statt. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes stattfinden kann.
- (7) Zum Jugendfeuerwehrwart darf nicht gewählt werden, wer wegen einer Straftat nach §§174-184e StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 11

Gemeindebrandmeister, stellvertretende Gemeindebrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf ist der Gemeindebrandmeister (§18 Abs. 1 ThürBKG).
- (2) Der Gemeindebrandmeister und der stellvertretende Gemeindebrandmeister werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf statt. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der jeweiligen Stelle die Wahl des Gemeindebrandmeisters oder seines Stellvertreters stattfinden kann.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und persönlich geeignet ist. Aus wichtigem Grund kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 18 ThürBKG i.V.m. § 118 ThürKO Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ottendorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf und der Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und ist diesem berichtspflichtig. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister sowie der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Die Wahl beider Funktionsträger findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der jeweiligen Stelle die Wahl des Gemeindebrandmeisters oder seines Stellvertreters stattfinden kann. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt sowie persönlich geeignet ist. Aus wichtigem Grund kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach §18 ThürBKG i.V.m. §118 ThürKO Ausnahmen zulassen. Die Zulassung der Ausnahme ist vor der Wahl einzuholen. Bei fehlenden Voraussetzungen sind diese innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird für die Dauer von seiner Amtszeit in Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ernannt.
- (7) Der Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf kann aus wichtigem Grund den ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister bzw. den stellvertretenden Gemeindebrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen abberufen. Bei Wegfall der Wahlvoraussetzungen nach Absatz 4 bzw. 6 ist der ehrenamtliche Gemeindebrandmeister bzw. stellvertretende Gemeindebrandmeister abzuwählen.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindebrandmeister mindestens 7 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, des Jugendfeuerwehrwarts und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Wahlberechtigt für die Wahl des ehrenamtlichen (stellvertretenden) Gemeindebrandmeisters sind aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2023 außer Kraft.

Ottendorf, den 03.06.2026

-im Original gezeichnet und gesiegelt-

Stefan Hücker
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.